

**Beschluss des Regierungsrates
über die Zustimmung zur Änderung des Regionalen
Schulabkommens NW EDK (RSA 2000)**

(vom 27. April 2005)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 des Fachhochschulgesetzes vom 27. September 1998,
beschliesst:

- I. Der Änderung vom 19. November 2004 des Regionalen Schulabkommens NW EDK (RSA 2000) vom 8. Juli 1999 wird zugestimmt.
- II. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi

Der Beschluss des Regierungsrates vom 27. April 2005 über die Änderung des Regionalen Schulabkommens NW EDK (RSA 2000) wird genehmigt.

Zürich, 26. September 2005

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Peter Frei	Raphael Golta

Anhang**Regionales Schulabkommen (RSA 2000)
(Änderung)**

Das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) vom 8. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Geltungsbereich

Abs. 1 unverändert.

² Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21. Februar 1991 sinngemäss.

Art. 5 Liste der beitragsberechtigten Schulen

¹ In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 6 Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

Abs. 1 unverändert.

² Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 6% im RSA erhoben.

Abs. 3 unverändert.

Art. 7 Kantonsbeiträge pro Schuljahr

Beitrags- stufen	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Kantonsbeiträge pro Schuljahr
7.1–7.7	unverändert.	
7.8	– Fachhochschulen Diplomstudiengänge Tarife gemäss FHV, mit einem Zuschlag von 6% im RSA.	
7.9	unverändert.	

Art. 17 Inkrafttreten

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.

19. November 2004

Nordwestschweizerische
Erziehungsdirektorenkonferenz